

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Universität der Bundeswehr München-Neubiberg
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**

„Intelligence & Security Studies“ (M.A./M.Sc.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 30. Juni 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 5. Februar 2018

Datum der Vor-Ort-Begehung: 19./20. März 2018

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Clemens Bockmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 18. Juni 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Lennard Eccarius**, Studierender im Masterstudiengang Internationale Beziehungen (M.A.) an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
- **Klaus Keus**, Dipl. Math., Leiter des Referats Cyber-Sicherheit und Kritische Infrastrukturen: IT-Sicherheits-Lagebild im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- **Professor Dr. Wolfgang Krieger**, Professor für Neuere Geschichte an der Philipps-Universität Marburg
- **Professor Dr. Julian Krüper**, Professor für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum
- **Professor Dr.-Ing. Sebastian Schinzel**, Professor für Computer-Systemsicherheit an der Fachhochschule Münster

Bewertungsgrundlagen der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	3
1	Kurzportrait der Hochschulen.....	3
1.1	Universität der Bundeswehr München.....	3
1.2	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	3
2	Kurzinformationen zum Studiengang	4
III	Darstellung und Bewertung	5
1	Ziele der UBw und der HS Bund	5
1.1	Strategie der UBw und der Fakultät Informatik.....	5
1.2	Strategie der HS Bund und des Fachbereichs Nachrichtendienste.....	7
1.3	Fazit.....	8
2	Qualifikationsziele des Studiengangs MISS	9
2.1	Studiengangsziel.....	9
2.2	Kompetenzen	10
2.3	Zielgruppe und Nachfrage.....	12
2.4	Berufsbefähigung	12
2.5	Fazit.....	13
3	Konzept des Studiengang MISS.....	14
3.1	Zugangsvoraussetzungen.....	14
3.2	Studienstruktur	14
3.3	Studieninhalte.....	15
3.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	20
3.5	Lernkontext	21
3.6	Prüfungssystem.....	21
3.7	Fazit.....	22
4	Implementierung	23
4.1	Ressourcen	23
4.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	24
4.3	Transparenz und Dokumentation	27
4.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	28
4.5	Fazit.....	28
5	Qualitätsmanagement.....	29
6	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	30
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	32
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	33

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschulen

1.1 Universität der Bundeswehr München

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw) ist – neben der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg – die zweite wissenschaftliche Hochschule in der Trägerschaft der Bundesrepublik Deutschland. Sie nahm ihren Lehrbetrieb 1973 als Folge einer gesellschaftspolitisch begründeten Reform der Ausbildung für Offiziere auf. Neben dem universitären Bereich verfügt die UniBw auch über einen Fachhochschulbereich. An sieben Fakultäten des universitären Bereichs und in drei Fakultäten des Fachhochschulbereichs bietet die UniBw vorwiegend für Offiziere und Offiziersanwärter eine wissenschaftliche Ausbildung an. Das Spektrum umfasst ingenieur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird – wie bei einem Berufungsverfahren – nach einer von der Hochschule erarbeiteten Vorschlagsliste vom Bundesminister der Verteidigung ernannt.

Die UniBw hat sich neben Forschung und Lehre die wissenschaftliche Weiterbildung zu einem zentralen Anliegen gemacht und mit dem „Campus Advanced Studies Center“ (CASC) ein universitätsinternes Institut für wissenschaftliche Weiterbildung gegründet. Als zentraler Dienstleister bündelt CASC sämtliche Aktivitäten der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität der Bundeswehr München. Ziel ist es hierbei, die Forschungsstärken der Universität in der wissenschaftlichen Weiterbildung widerzuspiegeln. Durch hochattraktive Weiterbildungsangebote sollen die Karrieren der Absolventinnen und Absolventen, von Angehörigen der Bundeswehr sowie von Führungs(nachwuchs-)kräften der Industrie gefördert werden.

1.2 Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) nahm ihren Lehrbetrieb als damalige Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zum 1. Oktober 1979 auf. Hintergrund war die Entscheidung des Gesetzgebers vom 18. August 1976, die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Bundesverwaltung als Studiengang an einer Fachhochschule einzurichten. Mit der am 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen und bis heute geltenden Grundordnung der HS Bundes für öffentliche Verwaltung wurde die Fachhochschule in Hochschule umbenannt. Die HS Bund hat die Verfassung einer nichtrechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht auf akademische Selbstverwaltung. Dazu zählt auch das Recht zum Erlass von Satzungen und Ordnungen nach Maßgabe der Grundordnung.

Aufgaben der HS Bund sind die Durchführung der Fachstudien im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes sowie im

Rahmen eines Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst, die Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten in der Regel bei modularisierten Studiengängen, die Durchführung weiterer grundständiger oder weiterqualifizierender Studiengänge, die auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung zugeschnitten sind, die Durchführung weiterer Lehrgänge gemäß laufbahnrechtlicher Vorschriften und anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Hauptaufgabe der Hochschule sind die dualen praxisintegrierenden Studiengänge, die den Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Bundesverwaltung darstellen. In allen dualen Studiengängen der HS Bund stehen akademische Abschnitte und berufspraktische Elemente gleichwertig nebeneinander.

Seit ihrer Gründung gliedert sich die Hochschule in einen Zentralbereich in Brühl und in verschiedene Fachbereiche. Der Zentralbereich ist zuständig für alle fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten der Hochschule, die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche sowie den Zentralen Lehrbereich unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte. Die augenblicklich zehn Fachbereiche sind: Allgemeine Innere Verwaltung in Brühl, Auswärtige Angelegenheiten in Berlin, Bundespolizei in Lübeck, Bundeswehrverwaltung in Mannheim, Finanzen in Münster, Kriminalpolizei in Wiesbaden, Landwirtschaftliche Sozialversicherung in Kassel, Nachrichtendienste mit der Abteilung Bundesnachrichtendienst in Haar bei München und der Abteilung Verfassungsschutz in Brühl, Sozialversicherung in Berlin und Bochum und Wetterdienst in Langen und Fürstfeldbruck.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der Vollzeitstudiengang „Intelligence and Security Studies“ (M.A./M.Sc.) – im Folgenden MISS genannt – ist ein viersemestriger Masterstudiengang (120 ECTS-Punkte), der zum 1. Januar 2019 starten soll und der jährlich zum Jahresbeginn 70 Studienplätze anbietet. Der Studiengang MISS ist ein interdisziplinärer Studiengang, der sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst) und der entsprechenden Landesämter für Verfassungsschutz sowie an Soldaten der Bundeswehr (insbesondere aus dem Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens) richtet, aber auch an Angehörige der Ministerialverwaltung mit Bezügen zur Sicherheitspolitik (z.B. Bundeskanzleramt, Bundesinnenministerium, Bundesministerium der Verteidigung, Auswärtiges Amt), den im Bereich Staatsschutz tätigen Beschäftigten der Kriminalpolizei und Angehörigen der Parlamentsverwaltung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele der UBw und der HS Bund

1.1 Strategie der UBw und der Fakultät Informatik

1.1.1 Strategie der UBw

Die UBw hat den Anspruch, qualitativ hochwertige Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat sich die Universität ein übergreifendes Strategiekonzept gegeben, welches den Rahmen für stetig hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre in der Hochschule bilden soll.

Als übergeordnete strategische Ziele hat die UBw benannt:

- Sicherung der Zukunftsfähigkeit und die Erhöhung der Sichtbarkeit der UBw,
- Fokussierung auf die weitere Öffnung der UBw und
- Qualitätssicherung und die Steigerung der Effizienz (Querschnittsaufgabe).

Diese übergeordneten Ziele werden in den vier substanziellen Handlungsfeldern „Studium und Lehre“, „Forschung“, „Weiterbildung“ und „Personal“, durch Einzelziele näher bestimmt:

- „Studium und Lehre“:
 - Attraktivität des Studiengangsangebots – auch in Hinblick auf veränderte Bewerberklientel – sicherstellen,
 - UBw für neue Studierendenklientel öffnen,
 - Förderung der Internationalisierung und der Mobilität der Studierenden,
 - Qualität von Lehre und Studium sichern und stetig verbessern;
- „Forschung“:
 - Strategische Weiterentwicklung/Forschungsprofilierung,
 - Wettbewerb mit vergleichbaren Universitäten und im Raum München meistern,
 - Wettbewerbsfähige Nachwuchsförderung leisten,
 - Vorteilhafte Forschungsumgebung/Forschungsbedingungen schaffen;
- „Weiterbildung“:
 - Wissenschaftliche Weiterbildung stärken,
 - UniBw M als Weiterbildungsträger für BMVg und BW etablieren,
 - Weiterbildungssektor als Instrument der Öffnung nutzen,
 - Qualität der Programme sichern;
- „Personal“:
 - Herausragende Persönlichkeiten gewinnen,
 - Personelle Potenziale ausschöpfen,

- Interne Verfahren und Prozesse optimieren,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.

Das Strategiekonzept wurde nach intensiver Beratung am 20. März 2013 vom akademischen Senat der Universität der Bundeswehr München beschlossen und ist noch immer gültig. Die Erweiterte Hochschulleitung stimmte dem Konzept zu.

Der Studiengang MISS knüpft insbesondere an die ersten beiden Handlungsfelder an. Als neuer Studiengang sichert er die Studienattraktivität und öffnet die UBw Studierenden von außerhalb durch die Kooperation mit der HS Bund. Zudem wird das Forschungsprofil der UBw gestärkt, und der Studiengang MISS ist in die Forschungsumgebung bestens eingebunden, bauen doch die Bundesministerien der Verteidigung und des Inneren jeweils ihre Informationsgewinnungskapazitäten in München massiv aus.

1.1.2 Strategie der Fakultät für Informatik

Die Beherrschung komplexer informationstechnischer Systeme setzt mathematisch-formale Methoden als Grundlage für den Systementwurf und die Modellierung voraus, um darauf aufbauend komplexe Systeme als beherrschbare Anwendungen zu realisieren. Diese Themengebiete bilden die drei Säulen der Forschung am gemeinsamen Leitthema „Beherrschbarkeit komplexer Systeme“ der Fakultät für Informatik. Besonderes Entwicklungspotenzial für die Bedeutung der Forschung in diesen Bereichen sieht die Fakultät insbesondere in den Themengebieten Cyber Defense & Security, dem Themengebiet „MORSE“ (Modellierung, Operations Research, Simulation und Experimentation) und der Geoinformatik, die damit der Profilierung der Fakultät für Informatik dienen. Gerade das Themengebiet MORSE kann als Alleinstellungsmerkmal gelten, das so an keiner anderen Universität verfolgt wird und auch in die Lehre eingebunden ist.

Neben breit angelegten Bachelorstudiengängen strebt die Fakultät für Informatik spezialisierte Masterstudiengänge an, in denen die Studierenden die Informatik- oder Wirtschaftsinformatikaspekte wesentlicher Schlüsseltechnologien beherrschbarer Systeme kennen und anwenden lernen. Beispielhaft sei das Vertiefungsfeld „Cyber Defense und Management“ im Master-Studiengang Informatik genannt, in dem die Studierenden sich in einem sehr aktuellen und wichtigen Informatik-Bereich vertiefen können. Dieses Vertiefungsfeld wurde durch die Einrichtung des zentralen Forschungsinstituts CODE (Cyber Defence and Smart Data) an der UniBw M durch die Hochschulleitung gestärkt und wurde zum neuen Masterstudiengang „Cyber-Sicherheit“ (Start am 1. Januar 2018) ausgebaut. Der Studiengang MISS unterstützt diese Entwicklung mit einem eigenen Schwerpunkt.

1.2 Strategie der HS Bund und des Fachbereichs Nachrichtendienste

1.2.1 Strategie des HS Bund

Ein besonderes Anliegen der HS Bund ist es hierbei, den Aufstieg vom gehobenen in den höheren nichttechnischen Dienst der Bundesverwaltung mit einem spezifischen Studiengang zu fördern. Damit trägt die HS Bund dem demographischen Wandel Rechnung und unterstützt die Bundesverwaltung darin, ihre Beschäftigten im Sinne eines lebenslangen Lernens wissenschaftlich zu qualifizieren und die Verwendungsbreite zu vergrößern. Die Qualifizierung erstreckt sich dabei nicht nur auf die Fortentwicklung der Kompetenzen der Beschäftigten, sondern auch auf den Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und Führungsaufgaben.

Mit dem Studiengang MISS hofft die HS, an den Erfolg des Studiengangs „Master of Public Administration“ (M.A.) anzuschließen, der seit 2011 in Kooperation mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer durchgeführt wird. Da dieser Studiengang nicht mehr nur ausschließlich Aufsteigern aus dem gehobenen in den höheren Dienst gilt, sondern auch eine Weiterqualifikation darstellt, ist er sehr nachgefragt. Der Studiengang MISS setzt somit die Weiterentwicklung der Hochschule in dreierlei Hinsicht konsequent fort. Ihm kommt daher auch eine zentrale Funktion in der Weiterentwicklung der Hochschule zu, insbesondere was die zukünftigen Aufgaben der Fachbereiche angeht.

1.2.2 Strategie des Fachbereichs Nachrichtendienste

Der Fachbereich Nachrichtendienste teilt sich heute in die beiden Abteilungen Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst an den Standorten Brühl und Haar. Während ein gemeinsamer Fachbereich besteht, führen beide Abteilungen eigenständig und unabhängig voneinander das Hauptstudium für die Vorbereitungsdienste vom Bundesamt für Verfassungsschutz und vom Bundesnachrichtendienst durch. Der Fachbereich Nachrichtendienste befindet sich momentan jedoch in einer großen Umbruchphase. Er wird 2019 nicht nur nach Berlin verlagert, wo er das „Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung“ (ZNAF) bildet, sondern die Lehrinhalte werden dann für beide Abteilungen stärker gemeinsam gelehrt.

Diese Umbrüche werden begleitet von einem massiven Anstieg der Studierendenzahlen, denen die Einführung des neuen Studiengangs MISS Rechnung tragen wird. Gerade die mit den gestiegenen Teilnehmerzahlen und dem Masterstudiengang einhergehenden substantiellen Personalzuwächse geben dem Fachbereich Nachrichtendienste die Möglichkeit, sich an seinem neuen Standort in Berlin ganz neu aufzustellen und hierbei trotzdem auf seine bewährten Stärken aufzusetzen. Mit der Durchführung der gemeinsamen Laufbahnausbildung und des kooperativen Studiengangs MISS plant der Fachbereich daher, seine Entwicklung von einer zuvor behördlich ausgerichteten internen Ausbildungseinrichtung hin zu einer modernen Fakultät konsequent fortzusetzen.

1.3 Fazit

Der Studiengang dient nach Ausweis der Programmverantwortlichen

- Der Professionalisierung der Intelligence-Ausbildung,
- Dem Anschluss an internationale Ausbildungsstandards (Vergleichsstudiengänge am King's College London, an der Universidad Carlos III de Madrid oder SciencesPo Paris, Fachgemeinschaften wie die International Association for Intelligence Education, Forschungseinrichtungen wie die Oxford Intelligence Research Group),
- Der Standardisierung und Vernetzung der Praxis („Community Building“),
- Der Innovationsfähigkeit der Praxis (Die Bedarfsträger des Studiengangs sichern auf diese Weise ihre Innovationsfähigkeit als lernende Organisationen und erreichen eine berufspraktische Qualifizierung auf wissenschaftlicher Basis),
- Der Adressierung zivilgesellschaftlicher Anliegen im Studium (z.B. Datenschutz, Ethik) und
- Dem Ausbau intelligence-spezifischer Forschung (Professuren für bspw. „Intelligence Governance“, „Intelligence History“ oder „Intelligence Analysis“), die an deutschen Universitäten bislang kaum oder gar nicht existiert.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang MISS mit den o. g. Zielen den Anforderungen der Gesamtstrategien der Trägerinstitutionen wie der jeweiligen Fakultäten bzw. Fachbereichen.

2 Qualifikationsziele des Studiengangs MISS

2.1 Studiengangsziel

Der Studiengang „Master of Intelligence and Security Studies“ (MISS) ist ein interdisziplinärer Studiengang, der sich auf die Vermittlung diverser nachrichtendienstlicher Problemstellungen und Fähigkeiten konzentriert. Die Studiengangsziele definiert das Diploma Supplement wie folgt:

„Der [Studiengang MISS] vermittelt Studierenden die notwendigen Kompetenzen und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Karriere in Bereichen mit Intelligence- und Sicherheitsbezug. Der Studiengang ist konsekutiv. Er verfolgt einen transdisziplinären Ansatz und steht im Einklang mit dem professionellen Bedarf sowohl der engeren als auch der weiteren Intelligence Community. Über das ganze Programm hinweg beschäftigen sich die Studierenden mit Intelligence- und Sicherheitsproblemen und nähern sich diesen aus verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven. Absolventen verstehen die spezifischen Anforderungen moderner Intelligence und sind mit ihren größten Herausforderungen vertraut. Sie kennen die neueste Forschung in ihrem Feld und können sowohl eigenständige Forschungsfragen als auch Lösungen für praktische Probleme entwickeln. Sie sind in der Lage, auch bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen und unterschiedliche Vorgehensweisen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten. Hierzu greifen sie auf eine Vielzahl wissenschaftlicher Ansätze, insbesondere aus den Rechtswissenschaften, der Informatik, der Psychologie und der Politikwissenschaft zurück. Der [Studiengang] MISS vereint Studierende aus der gesamten Intelligence Community. Beim interdisziplinären Studium lernen die Studierenden mit- und voneinander und entwickeln in Kursen zu Intelligence Studies, Security Studies und Informatik ein breites und tiefes Verständnis für Intelligence und Sicherheit. Sie sind somit sowohl auf weitere Forschung als auch auf Führungsverantwortung in Verwaltung und Wirtschaft vorbereitet. Neben diesen fachlichen Fähigkeiten vermittelt der Studiengang den Studierenden zudem die notwendigen methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in ihrem Bereich.“

Der Studiengang MISS ist in zweifacher Hinsicht neu: Erstens gibt es in Deutschland bisher keinen derartigen oder ähnlichen Studiengang. Deshalb wurden wesentliche Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung aus Großbritannien, Frankreich und den USA geholt. Zweitens existiert in Deutschland das Fach oder auch nur die Schwerpunktsetzung „Intelligence Studies“ bislang an keiner Universität und an keinem namhaften Forschungsinstitut.

Deshalb musste von Grund auf erarbeitet werden, welche großen Themen der internationalen wissenschaftlichen Debatten um geheime Nachrichtendienste in einem deutschen Masterstudien- gang aufzugreifen sind, über welche Fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen eines solchen Studienganges verfügen sollten, welche Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt mutmaßlich nachgefragt werden und welche Beiträge die bislang etablierten akademischen Fächer zu alledem

leisten können. Es versteht sich von selbst, dass die „großen Themen“ möglicherweise ein Verfallsdatum haben und an die sicherheitspolitischen Herausforderungen demokratischer Rechtsstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland immer wieder anzupassen sind. Das gilt für die inneren ebenso wie für die äußeren Gefahren und nicht zuletzt für die zunehmend unscharf werdenden Abgrenzungen zwischen diesen beiden Sphären. Beide sind bislang noch institutionell durch die voneinander abgegrenzten Zuständigkeiten von Sicherheitsbehörden im weitesten Sinn abgebildet, vor allem von Auslands- und Inlandsnachrichtendiensten und von Militär und Polizei.

Die von künftigen MISS-Absolventen erwarteten Fertigkeiten und Kompetenzen definieren die Antragsunterlagen im Wesentlichen nach den Anforderungen derjenigen Institutionen, die auf absehbare Zeit die Studierenden entsenden werden, also die Bundeswehr (ca. 75 Prozent) und die Nachrichtendienste des Bundes (ca. 25 Prozent). Die Kompetenzen wären jedoch auch in Hinblick auf spätere Berufschancen der MISS-Absolventen auf dem freien zivilen Arbeitsmarkt oder als Selbständige (beispielsweise in Start-Ups für Sicherheitsmanagement) zu definieren, da aktuell etwa 80 Prozent aller Bundeswehroffiziere im Alter von Anfang Dreißig aus der Bundeswehr ausscheiden (in Zukunft dürften es 70-80 Prozent sein) [vgl. III.2.4].

Vor diesem hier nur grob skizzierten Erwartungshorizont wird verständlich, warum eine durchgehend wissenschaftliche Ausrichtung dieses Studienganges – im Unterschied zu einem bedarfsgerechten, rein praxisorientierten „Vorbereitungsdienst“, wie ihn das Auswärtige Amt kennt – von Vorteil ist, selbst wenn die einzelnen Studierenden zunächst den künftigen Dienst in ihrer Behörde beziehungsweise in den Streitkräften vor Augen haben. Denn nur die Orientierung am wissenschaftlichen Denken gewährt die erforderliche Flexibilität im Analysieren und Handeln gegenüber künftigen Herausforderungen und Bedrohungen, die im Bereich der inneren und äußeren staatlichen Sicherheit auftreten werden – und erfahrungsgemäß oft unerwartet auftreten. Hierbei ist zu beachten, dass die nachrichtendienstliche Tätigkeit darauf angelegt ist, den politischen Entscheidungsträgern ein „Vorauswissen“ (Sunzi), also ein Frühwarnsystem, bereitzustellen, das „ihre Entscheidungen verbessert“ (Sir David Omand). Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für militärische, technologische und wirtschaftliche Entscheidungen.

2.2 Kompetenzen

Die zu erwerbenden Kompetenzen werden unter Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen klassifiziert:

- **Fachkompetenzen:** Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein vertieftes Strukturverständnis nationaler und internationaler Sicherheitsarchitektur verfügen. Dazu gehören umfangreiche Wissensbestände zum Themenfeld Intelligence und deren Verknüpfung. Die Absolventinnen und Absolventen können nachrichtendienstliche Herausforderungen u.a. aus sozio-kultureller Perspektive (Intelligence Culture), vor dem Hintergrund nationalen und

internationalen Rechts (Intelligence Law) und auf der Grundlage geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse (Intelligence History) identifizieren und erklärbar machen. Eine weitere Fachkompetenz besteht in der Kenntnis und der Analyse komplexer politikwissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere auf internationaler Ebene, sowie der auf Theorien und Methoden basierenden Fähigkeit, probabilistische Prognosen über zukünftige Handlungsräume erstellen zu können. Weitere Fachkompetenzen liegen im Bereich der Intelligence Technology. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden insbesondere Ansätze zur Sicherung von Informationen auf der Übertragungsschicht bzw. auf dem Übertragungsweg nutzbar machen können sowie grundsätzliche Kenntnisse der Kryptographie, der Signalanalyse und der Informationsextraktion aus unbekanntem oder fremden Bitströmen erwerben.

- **Methodenkompetenzen:** Die Studierenden schärfen und vertiefen während des Studiums ihre analytischen Fähigkeiten durch die Einübung intelligence-relevanter Denk-, Analyse- und Argumentationsfähigkeiten. Auch Methoden der (automatisierten) Klassifikation von Informationen und deren aggregierte Auswertung mithilfe von Mustererkennung oder Data-Mining-Strategien werden angewandt. Dabei berücksichtigen die Studierenden ethische und rechtliche Grenzen ihrer Tätigkeit.
- **Sozialkompetenzen:** Eine soziale Kernkompetenz der Absolventen ist die Fähigkeit, wertschätzende und entwicklungsorientierte Kritik sowohl äußern als auch annehmen zu können. Unabhängig davon verfügen sie über praxisbezogene Führungskompetenzen im kooperativen und partizipatorischen Sinne, insbesondere über die Fähigkeit, in kurzer Zeit Aufgaben mitarbeitergerecht delegieren, Entscheidungen treffen und durchsetzen zu können.
- **Personalkompetenzen:** Die Studierenden sollen neben allgemeinen Fähigkeiten (wie Selbstorganisation, zweisprachige Schreibkompetenz) persönliche Kompetenzen erwerben, die im nachrichtendienstlichen Kontext von besonderer Bedeutung sind: Die Fähigkeit, initial und eigenverantwortlich zu handeln, dabei Selbstreflexion zu üben, bei der Betrachtung eines Sachverhalts verschiedene Perspektiven zu übernehmen und andere nachhaltig von einer Einschätzung überzeugen zu können. Die Studierenden sind zudem in der Lage, Stress- und Extremsituationen zu bewältigen.

Zur Entwicklung dieser Kompetenzen sind bestimmte Teilgebiete aus bereits etablierten Wissenschaften besonders geeignet, von denen die mit internationaler Politik befassten Disziplinen (Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft usw.) sowie die auf gesellschaftliche Entwicklungen und zwischenmenschliche Beziehungen gerichteten Disziplinen (Psychologie, Bildungswissenschaften, Soziologie, Kulturwissenschaft usw.) zu nennen sind. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Umgang mit und zur Analyse von digitalen Medien und Kommunikationsmitteln, die mit dem Schwerpunkt cyber-Abwehr im größeren Kontext der Informatik und der

Computerwissenschaften zu erwerben ist. Dieses Feld soll etwa 25 Prozent des Lernstoffes ausmachen und eine fundierte Kompetenz darstellen, die freilich nicht den Anspruch einer vollumfänglichen technisch-mathematischen IT-Ausbildung erhebt.¹

2.3 Zielgruppe und Nachfrage

Der Studiengang MISS richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst) und der entsprechenden Landesämter für Verfassungsschutz sowie an Soldaten der Bundeswehr (insbesondere aus dem Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens), aber auch an Angehörige der Ministerialverwaltung mit Bezügen zur Sicherheitspolitik (z.B. Bundeskanzleramt, Bundesinnenministerium, Bundesministerium der Verteidigung, Auswärtiges Amt), den im Bereich Staatsschutz tätigen Beschäftigten der Kriminalpolizei und Angehörigen der Parlamentsverwaltung. Die Zielgruppe entspricht nach Ansicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Studiengangsziels.

Für die Bundeswehr sind 54 der langfristig 70 Studienplätze vorgesehen, während für die Dienste – im Wesentlichen Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst – 16 Studienplätze eingeplant sind. Diese Zahlen spiegeln laut Aussagen der Gesprächspartner auch die erfolgten Bedarfserhebungen wider. Da der Studiengang erst zum Januar 2019 starten soll, können noch keine Angaben zur tatsächlichen Nachfrage gemacht werden.

2.4 Berufsbefähigung

Mit dem stark ausgeprägten Praxisbezug des Studiengangs MISS haben die Absolventinnen und Absolventen auf dem freien Markt sehr gute Beschäftigungsaussichten. Dies trifft bei 80 Prozent der Bundeswehrangehörigen zu, die als Zeitsoldaten nach 12 Jahren aus dem Dienst scheidet. Die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen wie Labore oder auch der Zugang zu praxisorientierten Masterarbeiten und der damit einhergehende Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden der Informatik – vor allem der Fachrichtung „Cybersicherheit“ – und den Studierenden des Studiengangs MISS eröffnen weitere praktische Hilfestellungen.

Aus den Gesprächen vor Ort ergab sich für die Gutachtergruppe insgesamt aber ein differenziertes Bild der späteren Verwendung der Absolventinnen und Absolventen je nach teilnehmenden Behörden und Fachbereichen, was dazu führt, dass der Studiengang kein übereinstimmendes, einheitliches und behördenübergreifendes Bild vermittelt.

Die Vorgabe für den Studierendenanteil der Bundeswehr basiert auf Bedarfserhebungen und Analysen aus dem in 2017 neu eingerichteten „Kommando Cyber- und Informationsraum“ (KdoCIR)

¹ Stellungnahme der Universität: „Bei der Wahl der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ und einer entsprechend ausgerichteten Masterarbeit [werden] insgesamt 77 von 120 ECTS-Leistungspunkten im Bereich Informatik/Cyber Defence erworben werden, die dann zum Abschluss Master of Science führen.“

des BMVg, das neben den angepeilten 70 Absolventen des Studiengangs „Informatik“ (M.A.) weiteren Bedarf an zusätzlichen Kräften für den zukünftigen höheren Dienst angemeldet hat. Zusätzlich will man neue Laufbahnen und Laufbahnperspektiven schaffen und Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne MINT-Hintergrund das Zukunftsthema Informatik näherbringen, ohne dass der Studiengang MISS zu einem Auffangnetz für Abbrecher des Studiengangs „Informatik“ (M.A.) werden darf.

Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der Zielsetzung bei den Nachrichtendiensten auf den zukünftigen „Generalisten“ im höheren Dienst. Die heutige Struktur des Bundesamts für Verfassungsschutz ist stark vom gehobenen Dienst geprägt, während im Bundesnachrichtendienst der höhere Dienst vorherrscht. In beiden Behörden gibt es jedoch wenig technisches Personal; Juristen und Politologen im BND benötigen vielfach noch aufwändige, jahrelange Zusatzerfahrung im Bereich der „Intelligence“. Aspekte wie „Cyber-Sicherheit/Cyber-Intelligence“ oder „Cyber-Recht“ als zentrale zukünftige Herausforderungen sind dort bisher unwesentlich bis nicht abgedeckt. Zudem sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem gehobenen Dienst bessere Aufstiegsmöglichkeiten in den höheren Dienst ermöglicht werden. Damit wird der Masterabschluss auch als Fortführung und Ergänzung der im Bachelorstudium erworbenen, praxisorientierten Kenntnisse mit wissenschaftlichen Aspekten gesehen (Zitat: „Abstraktere, über den Tellerrand hinausgehende Betrachtungsperspektive mit breiter Verwendbarkeit“).

Somit spiegelt sich der intendierte Praxisbezug sowohl in den Unterlagen als auch in den Aussagen der Gesprächspartner wider, gleichwohl die einzelnen, zukünftigen, höchst unterschiedlichen Berufsbilder und Einsatzfelder durch eine „Nachschärfung“ besser sichtbar und transparenter werden könnten. Dies betrifft vor allem den zivilen Markt.

2.5 Fazit

Der Studiengang MISS verfügt über eine klare Zielsetzung, die im Diploma Supplement ausgewiesen ist. Die Fach-, Methoden-, Sozial-, und Personalkompetenzen sind ausführlich beschrieben und eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden hinreichend gewährleistet. Die Berufsfelder sind durch die entsendenden Institutionen vorgegeben, die Tätigkeitsfelder könnten noch genauer spezifiziert werden. Die quantitative Zielsetzung erscheint als realistisch. Die Qualifikationsziele setzten sich umfassend von den Qualifikationszielen korrespondierender Bachelorstudiengänge ab.

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele insgesamt als sehr gut.

3 Konzept des Studiengang MISS

3.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Prüfungsordnung (PO) festgelegt. Voraussetzung ist demnach ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von 180 ECTS-Punkte und Sprachkompetenz in Englisch auf dem Level B2 des europäischen Referenzrahmens. Zudem muss ein wissenschaftlicher Nachweis durch eine Note besser als 3,0 im grundständigen Hochschulabschluss erbracht werden. Alternativ kann der Nachweis auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren für den Aufstieg in den höheren Dienst der Bundesverwaltung nach § 36 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) oder eines für Tarifbeschäftigte vergleichbaren Verfahrens erbracht werden. Wenn die Note schlechter als 3,0, aber besser als 3,5 ist, können Bewerberinnen und Bewerber ihre Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind für einen Masterstudiengang sehr allgemein gehalten und nehmen damit Rücksicht auf die ganz unterschiedlichen grundständigen Abschlüsse der Nachrichtendienste wie der Bundeswehr. Die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden stellen für die Studierenden ohne juristische Vorkenntnisse im Besonderen, aber auch für diejenigen mit ausschließlich informationstechnischen oder historisch/politikwissenschaftlichen Hintergründen ein Hemmnis dar, direkt in das Studium einsteigen zu können. Insbesondere die Konstruktion der ersten drei Module von insgesamt 30 ECTS-Punkten scheint ungünstig gewählt zu sein, dieses Manko zu kompensieren. An verschiedener Stelle wurde in den Unterlagen darauf eingegangen, dass diese als Propädeutikum und der Wissensverbreiterung dienen sollen. Diese Aufgabe fällt in der Regel aber Brückenkursen vor dem Studium zu und nicht dem Curriculum im Studium. Es wäre daher sinnvoll, in den Zugangsvoraussetzungen Kompetenzen zu definieren, welche die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen sollten, damit entsprechende Brückenkurse bei Defiziten belegt werden können und die Eingangsphase des Studiums nicht für einen Großteil der Studierenden ein Repetitorium darstellt. Entsprechend der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden sollten Vorkurse angeboten werden. Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon Konvention in § 19 Abs. 1 Satz 1f PO und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ebenfalls adäquat in § 19 Abs. 1 Satz 3f PO festgelegt.

3.2 Studienstruktur

Der zweijährige Vollzeitmasterstudiengang MISS (120 ECTS-Punkte) umfasst zunächst ein Pflichtstudium von 75 ECTS-Punkten. Die Module „Einführung in Intelligence and Security Studies“, „Menschenrechte und Sicherheit aus normativer Perspektive“ und „Digitalisierung“ umfassen dabei jeweils zehn ECTS-Punkte. Die restlichen 45 ECTS-Punkte verteilen sich auf die zumeist fünf

ECTS-Punkte großen Module „Theoretische Zugänge und Methoden der Intelligence and Security Studies“, „Intelligence Governance“, „Intelligence Collection“, „Globale Bedrohungen und Herausforderungen“, „Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten“ und „Intelligence Accountability“.

Dem Pflichtteil schließen sich vier Vertiefungsrichtungen von je 20 ECTS-Punkten an, von denen eine zu wählen ist:

- Cyber Defence,
- Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit (Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie, politischer Extremismus),
- Terrorismusbekämpfung (Advanced Intelligence Collection and Analysis, Terrorismusforschung) und
- Regionale Sicherheit.

Erstere Vertiefungsrichtung begründet den Abschlussgrad „M.Sc.“, letztere drei den Abschlussgrad „M.A.“. Die Gutachtergruppe hält den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule für angemessen in Bezug auf den Studiengang MISS.

Da der Studiengang MISS eng an dem Anforderungsprofil der entsendenden Institutionen ausgerichtet ist, sind weder ein Mobilitätsfenster für bspw. ein Auslandssemester vorgesehen, noch praktische Studienanteile. Da der Studiengang MISS sich eng an denjenigen Intelligence Studiengang des King's College anlehnt, wären evtl. Kooperationen denkbar und sollten zumindest curricular nicht von vornherein verworfen werden.

Eine Masterarbeit von 25 ECTS-Punkten schließt den Studiengang MISS ab. Hier ist hinsichtlich der Fragestellungen und des methodischen Vorgehens eine genuin wissenschaftliche Arbeitsweise einzufordern.

3.3 Studieninhalte

Der Studiengang ist insgesamt stimmig hinsichtlich der angestrebten Studiengangsziele aufgebaut und der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Auch die Differenzierung der Abschlussgrade ist positiv hervorzuheben. Der Studiengang nimmt die aktuellen (Forschungs-)Themen auf. Im Einzelnen gibt es aber durchaus Möglichkeiten zur Verbesserung, die insofern genutzt werden sollten, als der Studiengang sich noch in einer konzeptionellen Phase befindet und das Lehrpersonal teilweise erst noch berufen werden muss (vgl. III.4.1).

3.3.1 Informationstechnische Studieninhalte

Der MISS vermittelt ein Grundverständnis über Digitalrechner- und Computernetze im Rahmen der Pflichtvorlesung „Digitalisierung“. Im weiteren Verlauf des Studiums wird in der Veranstaltung

„Intelligence and Cyber Security“ ein Überblick über Cybersicherheit gegeben. Diese Veranstaltung orientiert sich hier nah an der Standardliteratur für einen solchen Kurs und lässt sich daher noch enger mit den besonderen Themen der nachrichtendienstlichen Problemstellungen verketten. In den Gesprächen mit den Studiengangsbeteiligten wurde festgestellt, dass es nützlich ist, wenn die Absolventen die verschiedenen „Graustufen“ der Sicherheit in der Kryptografie kennen. So gibt es durchaus einen Konsens in der kryptografischen Community darüber, welche kryptografischen Konstruktionen als sicher auch im Angesicht sehr starker Angreifer angesehen werden können. Diese nach aktuellem Wissensstand guten Konstruktionen werden jedoch von vielen digitalen Kommunikationstechnologien nicht eingesetzt, was möglicherweise Raum zum Entschlüsseln der Kommunikation lässt. Es scheint jedoch herausfordernd zu sein, diesen Bezug vor dem Hintergrund der äußerst geringen verfügbaren Lehrzeit für Cybersicherheit herzustellen. Daher werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen, welche als relevante Schwerpunkte bei nachrichtendienstlicher Arbeit erscheinen:

- Zum Verständnis der Sicherheitseigenschaften kryptografischer Protokolle ist tiefgreifendes Wissen über konkrete Verschlüsselungsalgorithmen wie RSA, ECC, AES, etc. nicht zwingend notwendig, was möglicherweise Platz für die Vermittlung der im Folgenden genannten Sicherheitseigenschaften bietet. Zudem lockert das möglicherweise auch die aktuell beschriebenen mathematischen und technischen Anforderungen, die zum Bestehen des Kurses notwendig sind.
- Die Studierenden sollten hinsichtlich der korrekten Anwendung kryptografischer Primitive und Methoden und den teilweise katastrophalen Auswirkungen kleiner Konzeptionierungs- und Implementierungsfehler auf die kryptografische Sicherheit sensibilisiert werden. Als historisches Beispiel kann hier z. B. das Venona Projekt herangezogen werden, durch das die USA und die Briten gemeinsam verschlüsselte Nachrichten der Sowjets brechen konnten, da die Sowjets One-Time-Pad-Schlüssel wiederverwendet hatten.
- Ein detaillierter Überblick sollte auch über die Sicherheitseigenschaften und -konzepte gegeben werden, die über die gängigen Eigenschaften Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit hinausgehen. Dazu zählen folgende Punkte:
 - Was bedeutet Forward Secrecy für die nachrichtendienstliche Überwachung und Auswertung der Daten?
 - Das „Off-the-record“ Messaging Protokoll bietet bewusst Abstreitbarkeit und Fälschlichkeit, damit aufgezeichnete verschlüsselte Nachrichten nicht gerichtsverwertbar sind. Das ist möglich, da es für jedermann im Nachhinein möglich ist, die Chifftrate so zu modifizieren, dass beliebige Klartexte herauskommen.

- Was bedeutet „Post-compromize security“, wie es z. B. moderne Chatanwendungen wie Signal und WhatsApp bieten?
- Definition z. B. von Transport- und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und Abgrenzung der beiden Konzepte zueinander.
- Verständnis gängiger Anonymisierungstechnologien wie MIX-Netze und Tor.

3.3.2 Historische und politikwissenschaftliche Studieninhalte

Die Gutachtergruppe bewertet diesen Studienteil insgesamt als gut, hat gleichwohl eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen, die im Wesentlichen darauf gerichtet sind, den Lehrstoff noch stärker auf absehbare und sich abzeichnende sicherheitspolitische Herausforderungen auszurichten. Für die beiden Schwerpunkte „Intelligence Studies“ und „Security Studies“ sind das folgende Überlegungen:

- Im Bereich Verfassungsschutz/ Inlandsnachrichtendienst gewinnt man den Eindruck einer Optik, die zu sehr auf die bisherigen inhaltlichen Schwerpunkte gerichtet und zu wenig offen für neue, bisher noch nicht vollständig erkennbare Schwerpunkte ist. Historisch gesehen hat sich der deutsche Verfassungsschutz zunächst mit dem organisierten Rechts- und Linksextremismus befasst, der auf einen politischen Umsturz abzielte (Alt-Nazis; aus Moskau und Pankow gesteuerte Kommunisten). Seit den späten 1960er Jahren traten der interne Linksextremismus (K-Gruppen, Bader-Meinhoff in mehreren „Generationen“) und der von außen kommende palästinensische Terrorismus hinzu (Olympische Spiele 1972 in München, usw.). Seit den 1990er Jahren steht der vom Ausland gesteuerte islamistische Terrorismus im Mittelpunkt, der allerdings ein erhebliches innerdeutsches Rekrutierung- und Gewaltpotential aufweist. Hinzu kommen gewaltbereite Rechtsradikale (Stichwort NSU). Damit steht nur in wenigen Fällen ein politischer Umsturz im Zentrum dieser Radikalismen, sondern es geht um eine fundamentale Umwertung der Gesellschaft. Stichworte sind hier: Ausgrenzung und Vertreibung von Ausländern (NSU), Abwendung von den politischen Allianzen mit den USA und Israel sowie Islamisierung der westlichen Gesellschaften verbunden mit einer Unterwerfung der muslimischen Bevölkerung unter ein islamistisches Zwangsregime. Diese Umwertung der Gesellschaft – in den USA spricht man von cultural wars – und die schleichende Auflösung der westlichen Gesellschaftsordnung samt ihrer Werte stehen heute im Fokus der Inlandsdienste, insbesondere in Westeuropa und Nordamerika, wobei allerdings die Regierungen und Eliten in den meisten Staaten noch zögern, das westliche Gesellschafts- und Wertemodell offensiv zu verteidigen. Unter den Stichworten Migration und Integration wird vielfach noch eine optimistische Krisenbewältigung postuliert, die vielerorts bereits unaufhaltsam gescheitert ist, wie beispielsweise niederländische, belgische, italienische und französische Erfahrungen zeigen.

- Bei der Thematik „Regionale Sicherheit“ wird noch zu sehr in den Bahnen einer traditionellen Sicherheitspolitik gedacht, die sich an militärischen Bedrohungen (Rüstung, Stationierung, usw.) orientiert, während beispielsweise im Fall der Volksrepublik China die Wirtschafts-, Handels-, Finanz- und Technologiepolitik sowie die neokoloniale Expansion in Ostasien und Afrika („Neue Seidenstraße“ oder „One Belt, One Road“) eine viel größere Bedrohung darstellen.
- Bei den Themen „Regionale Sicherheit“ und „Terrorismus“ wird (zumindest implizit) noch zu sehr in den Paradigmen von globaler Demokratisierung, globaler Ordnung (Weltfrieden durch Herrschaft des Rechts) und gesellschaftlich-wirtschaftlicher Fortschritt gedacht, die den seit 1990 erfolgten internationalen Militär-Interventionen (Irak, Jugoslawien, Afghanistan, Libyen, Ostafrika, Syrien, usw.) zugrunde lagen. Inzwischen haben sich jedoch große Staaten wie Russland und die Türkei von freiheitlichen Demokratien zu autoritären Regimen zurückgebildet, China hat seine Ablehnung dieser westlichen Vorstellungen überdeutlich gemacht und kann sich ihnen in den Weg stellen. Die Zahl der failed states und failed societies/cultures nimmt zu, und die westliche Strategie hat sich überwiegend als Sackgasse und schwarzes Loch für Hilfgelder und -projekte erwiesen, weil sich lokale und regionale Eliten verweigern und mit brutalen Mitteln um den Erhalt ihrer hegemonialen Stellung kämpfen.
- Das vorliegende Curriculum lässt weitgehend die Thematik „Gegenspionage“ und überhaupt den Umgang mit Nachrichtendiensten in nicht-Demokratien sowie in terroristischen und kriminellen Organisationen vermissen. Das betrifft einerseits russische, chinesische, iranische und viele andere Dienste in Diktaturen und autoritären Staaten, andererseits die nachrichtendienstlich (klandestin) operierenden Teile von Terrororganisationen wie beispielsweise den IS oder al-Kaida – wobei hier die Einflussnahme durch digitale Medien und über das Internet, aber auch cyber-Angriffe eine zunehmend wichtige Rolle spielen.
- Schließlich wäre es wünschenswert, die Studierenden mit den wichtigsten Strategen und „Vordenkern“ der modernen intelligence sowie der Mächtepolitik vertraut zu machen, weil diese „Klassiker“ (Sunzi, Thukydides, Machiavelli, Clausewitz, Aron, Schelling usw.) oftmals anregendere „Fenster in die Zukunft“ bieten, als das Dickicht aktueller Papiere, Daten, Konzepte und Theorien.

3.3.3 Juristische Studieninhalte

Die Curriculums- bzw. Modulstruktur des Studiengangs MISS sieht in verschiedenen Kontexten und Stadien des Programms eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Inhalten vor. Dies ist positiv hervorzuheben; die Arbeit von Nachrichtendiensten ist im Verfassungsstaat nur rechtsgebunden

zu denken. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs MISS als Nachrichtendienstpraktiker „an der Front“ bedürfen also einer soliden juristischen Ausbildung, ohne selbst Juristen sein zu müssen. Rechtliche Inhalte finden sich in den Pflichtmodulen:

- Einführung in Intelligence and Security Studies,
- Menschenrechte und Sicherheit in normativer Perspektive,
 - Der moderne Staat: Zwischen Freiheitsnorm und einer Ethik der Sicherheit,
 - Grundrechte, Menschenrechte und modernes Sicherheitsrecht,
 - Einführung in das Recht der Nachrichtendienste,
- Intelligence Governance,
- Intelligence Accountability und im Vertiefungsmodul
- Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie.

Das vorgestellte juristische Curriculum wirft dabei grundsätzliche in dreierlei Hinsicht Fragen auf: Zunächst ist unter systematischen Gesichtspunkten darauf hinzuweisen, dass die Themenkreise der verschiedenen Module durchaus sachlich, nicht aber vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus klar abgrenzbar sind. Das ist insofern von Belang, als ein geordnetes Verständnis der rechtlichen Grundlagen des Nachrichtendienstwesens – also verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen – wesentlich von einer der Systematik der Rechtsordnung selbst geprägten Vermittlung abhängig ist. So ergeben sich aus dem Modulhandbuch nicht klärbare Überlappungen zwischen den Modulen „Einführung in Intelligence and Security Studies“ und „Menschenrechte und Sicherheit in normativer Perspektive“, die offenbar beide Einführungsleistungen in das Nachrichtendienstrecht erbringen sollen. Wiewohl ersteres Modul im Anspruch über den Rechtsrahmen der Nachrichtendienste hinausweist, ist angesichts der juristischen Herkunft des federführenden Dozenten doch zu vermuten, dass Rechtsfragen hier eine herausgehobene Rolle spielen werden. Überschneidungen ergeben sich auch mit dem Modul „Intelligence Accountability“, denn die dort angesprochene Accountability ist natürlich nicht allein, aber doch ganz wesentlich eine rechtliche. Das Modul „Intelligence Governance“ weist mit der Bezugnahme auf den Governance-Begriff über rein rechtliche Aspekte hinaus, kann auf sie aber wiederum nicht verzichten. Zentral ist die Frage nach dem in der gegenwärtigen Planung nur im Vertiefungsmodul „Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie“ vorgesehenen Themenfeld „Wehrhafte Demokratie“. Damit ist doch ein theoretischer, politischer und juristischer Zentralbegriff aller sicherheitsbehördlichen und besonders aller nachrichtendienstlichen Tätigkeit angesprochen, der systematisch an den Anfang des Curriculums und nicht nur in den Vertiefungsbereich gehört. Natürlich sind die damit verbundenen Fragen auch im Rahmen des Moduls „Menschenrechte und Sicherheit in normativer Perspektive“ angesprochen, das insgesamt aber doch in eine andere und nicht zuletzt ideengeschichtliche Richtung zielt. Insgesamt sollte eine deutliche Nachschärfung des curricularen Profils in Bezug auf die juristischen Inhalte vorgenommen werden.

Zweitens sollte diese Nachschärfung dabei in den Blick nehmen, dass die für den Studiengang MISS zugelassenen Studierenden durchaus unterschiedliche Hintergründe aus ihren Bachelor-Studiengängen mitbringen (vgl. III.3.1). So dürften Absolventinnen und Absolventen des Bachelors Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes bereits über Vorkenntnisse im Juristischen verfügen, Absolventen eines Informatik- oder NW-Bachelors aber nicht. Sollten auch Juristen mit Erstem Staatsexamen – etwa anstelle eines Referendariats – oder Absolventinnen und Absolventen juristischer Fachhochschulstudiengänge diesen Studiengang wählen, kommt es zu weiteren Kompetenzgefällen. Das Curriculum sollte mit Begleit- und Kompensationsangeboten (Vorkursen) annähernd gleiche Voraussetzungen schaffen, um darauf aufbauend eine eigentlich systematische Lehre der rechtlichen Grundlagen zu leisten. Hier ist eine strukturelle Nachschärfung der Planung zu empfehlen, die nicht „on the job“, sondern im Vorfeld erfolgen sollte (vgl. III.3.1).

Schließlich sollte das juristische Curriculum im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele noch genauer differenziert werden. So finden sich in der Modulbeschreibung zum Modul „Menschenrechte und Sicherheit in normativer Perspektive“ die Aussagen: „Mit der Dogmatik des Rechts der Nachrichtendienste sind die Studierenden so vertraut, dass unbekannte Rechtsprobleme gelöst werden können“. Damit ist ein außerordentlich ambitioniertes Ziel formuliert, weil die Lösung „unbekannter Rechtsprobleme“ regelmäßig zunächst ein gesamtsystematisches Verständnis der Rechtsordnung, vor allem vom Zusammenspiel des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, verlangt. Wie das – an diesem Punkt im Studienablauf – geleistet werden kann, lässt das Modulhandbuch nicht erkennen. Ob das im Rahmen eines Masterstudiengangs mit einem sehr breiten Querschnittsprofil überhaupt erreicht werden kann, ist eine weitere Frage, die sich aufdrängt: Das Recht der Nachrichtendienste – einfachgesetzlich doch immerhin das BNDG, BVerfSchG und das MADG – ist Sonderordnungsrecht mit zum Teil hochspeziellen Eingriffsnormen und -voraussetzungen. Deren Anwendung und Konkretisierung ist ohne Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verfassungsrechts kaum möglich. Andererseits ist das Erreichen dieses Ziels aber möglicherweise auch gar nicht nötig, weil in den Strukturen der Bedarfsträger immer auch Juristen arbeiten werden, die sich diesen Problemen widmen können. Umgekehrt wird dann aber eine präzisere Zielbestimmung notwendig, was Absolventen des MISS am Ende juristisch können sollen. Hier besteht weiterer Bedarf an Konkretisierung. Es sollte präzisiert werden, in welchem Umfang allgemeines Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht als Grundlage für das Sonderordnungsrecht der Nachrichtendienste gelehrt werden.

3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang MISS ist vollständig modularisiert und umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Studiengang besteht in der Propädeutikumsphase aus drei Pflichtmodulen, die jeweils einen Workload von zehn ECTS-Punkten umfassen. Das daran anschließende Modul „Theoretische Zugänge und Methoden der Intelligence and Security Studies“ hat einen Umfang von fünf ECTS-Punkten. Die

Kernstudienphasen I und II beinhalten insgesamt acht Module. Sechs davon umfassen jeweils fünf ECTS-Punkte, eines sieben und eines drei ECTS-Punkte. Letzteres ist das Modul „Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten“, welches auf Förderung der Sozial- und Personalkompetenzen abzielt und überdies kaum Prüfungsvorbereitungen unterliegt, weshalb die Gutachtergruppe die Ausnahme von der fünf-ECTS-Punkte-Regelung als begründet ansieht. Ein ECTS-Punkt umfasst eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 8 PO). Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist angemessen.

Die Modulbeschreibungen sind vollständig und kompetenzorientiert gestaltet, jedoch in vielerlei Hinsicht zu unspezifisch (vgl. III.3.2), was aber auch der Tatsache geschuldet ist, dass bislang keine Lehrveranstaltungen stattgefunden haben. Dementsprechend kann die Gutachtergruppe auch keine validen Aussagen zur studentischen Arbeitsbelastung machen.

3.5 Lernkontext

Die Ausbildung im Studiengang MISS erfolgt im Wesentlichen seminaristisch. Die räumliche und sächliche ist hierfür hervorragend geeignet (vgl. III.4.1). Die Studierenden können auf entsprechendes elektronisches Equipment zurückgreifen.

Die Gutachtergruppe sieht die besondere Herausforderung stärker im didaktischen Bereich, gilt es doch, Studierende mit stark unterschiedliches Hintergrundwissen zusammenzubringen; die Kurse müssen also so gestaltet werden, dass Studierende sowohl mit psychologischer, politologischer, juristischer, technischer Hintergrund das Kursziel erreichen können, ohne einzelne Gruppen zu unterfordern.

Die Gutachtergruppe ist aber zuversichtlich, dass das didaktische Konzept die berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden unterstützen wird.

3.6 Prüfungssystem

Die potentiellen Prüfungsformen des Studiengangs MISS sind in § 11 PO aufgeführt und umfassen schriftliche und mündliche Prüfungen als Modulprüfungen und Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten, Portfolios und praktische Leistungsnachweise als studienbegleitende Leistungsnachweise. Ausweislich der Anlage 1 zur PO werden aber nur schriftliche oder mündliche Modulprüfungen oder Seminararbeiten als Prüfungsformen verwendet. Gleichwohl sind die Prüfungsformen ausreichend kompetenzorientiert und es wird durch eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen den unterschiedlichen Qualifikationszielen der einzelnen Module Rechnung getragen. Das Prüfungssystem ist insgesamt modulbezogen. Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und tragen zur Studierbarkeit bei. Ein Nachteilsausgleich ist in § 21 PO geregelt. Die PO wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und ist vom Senat der UBW verabschiedet worden.

3.7 Fazit

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studienkonzept des Studiengangs MISS insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die Studiengangsmodule sind insgesamt so konzipiert, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Der Studiengang MISS erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterniveau. Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist der Studiengang studierbar.

4 Implementierung

4.1 Ressourcen

Der Lehrkörper des Studiengangs MISS entstammt den beiden Trägerhochschulen und wird durch externe Experten ergänzt. Die Lehrenden sind als Professorinnen und Professoren der UniBw M und hauptamtlich Lehrende der Hochschule des Bundes in den jeweiligen Fächern in Forschung und Lehre tätig, die sie auch im vorliegenden Studiengang unterrichten. Diese werden durch Promovierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den in den beteiligten Institutionen bestehenden Lehrkapazitäten weitere neun Professuren zur Besetzung anstehen. In diesen Fällen ist zwar die fachliche Ausrichtung im Ausschreibungstext vorgegeben. Es ist jedoch zu erwarten, dass die künftigen Stelleninhaber eigene Akzentsetzungen einbringen, die sich auf die künftige Praxis der Lehre auswirken werden.

Am Fachbereich Nachrichtendienste der HS Bund bestehen bereits seit Jahren umfangreiche Erfahrungen in Bezug auf die nachrichtendienstspezifische Aus- und Fortbildung. Professuren sind z.T. bereits intelligence-spezifisch gewidmet (z.B. Professur für das Recht der Nachrichtendienste, Professur für Intelligence Analysis, Professur für Nachrichtendienst-Psychologie). Weitere spezifische Professuren werden eingerichtet. Daneben existieren am Fachbereich auch zahlreiche Lehrbeauftragte mit langjähriger Berufspraxis im Bereich der Nachrichtendienste.

Die Fakultät für Informatik an der UBw zusammen mit ihrem Forschungsinstitut CODE ergänzt das Studienangebot u.a. bei Big Data-Analysis, beim Zugriff auf föderierte Datenbanken und in ausgewählten Bereichen der Cyber-Sicherheit. Die Adressierung des Studiengangs an alle Akteure der zukünftigen Intelligence Community und sein breiter inhaltlicher Zuschnitt sind bislang einzigartig in Europa. Die Lehre im Studiengang wird seitens der UniBw M hauptsächlich durch Professorinnen und Professoren der Fakultäten Informatik, Staat- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschafts- und Organisationswissenschaften durchgeführt und erfolgt überwiegend im Hauptamt oder durch Lehrbeauftragung. Geplant ist eine Unterstützung durch sechs wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind somit die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs MISS und die Gewährleistung des Profils ausreichend. Die Lehre wird insgesamt ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt werden. Der angestrebten Zielgröße von 70 Studierenden stehen 28 Modulverantwortliche und Lehrende gegenüber. Dies entspricht einer Betreuungsrelation von 2,5. Die Betreuungsrelation der Lehrende zu Studierende wird im Vergleich zu anderen Universitäten damit überdurchschnittlich sein. Aufgrund der räumlichen Ausstattung in München und zukünftig in Berlin sieht die Gutachtergruppe keine Bedenken gegenüber der Infrastruktur.

4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die entscheidenden Organe des Studiengangs MISS sind die akademische Studiengangsleitung und der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen gemäß der Prüfungsordnung zuständig und wacht über ihre Einhaltung. Dies schließt die Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen, die Festsetzung von Prüfungsterminen und die Wiederholung von Prüfungen ein. Zudem berichtet das vorsitzende Mitglied regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Masternoten. Der Prüfungsausschuss gibt zudem Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Die Studiengangsleitung ist hingegen für die Weiterentwicklung des Studiengangs und das Qualitätsmanagement zuständig, fungiert als beratender Ansprechpartner für Studierende und Lehrende und leitet die Durchführung des Studiengangs. Die Studiengangsleitung besteht aus je einer/einem professoralen Vertreter/in der beiden Hochschulen, die von den Hochschulleitungen ernannt werden. Unterstützt wird die Studiengangsleitung von der Studiengangskoordination am Fachbereich Nachrichtendienste sowie am Weiterbildungsinstitut CASC, die als ständige Ansprechpartner der Studierenden und Lehrenden vor Ort fungieren.

Der Studiengang MISS zielt darauf, den Personalbedarf der Bedarfsträger im Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, anderer oberster Bundesbehörden sowie auch den Landesverfassungsschutzbehörden zu decken. Es geht also um die Institutionalisierung einer „Professionsdisziplin“ in dem Sinne, das ein sachlich und institutionell vergleichsweise fest umrissenes Berufsfeld für die Absolventinnen und Absolventen eröffnet werden soll, auf das hin zielgerichtet ausgebildet werden wird. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich naheliegend und zweckmäßig, die wissenschaftlichen Trägereinrichtungen mit den Bedarfsträgern institutionell zu verkoppeln, um strukturiertes und regelmäßiges Feedback zwischen den beteiligten Institutionen zu etablieren.

So ist zum einen ein Center for Intelligence and Security Studies (CISS) gegründet worden, in der Lehrende der UBw wie der HS Bund eingebunden sind. Das CISS stellt eine interdisziplinäre hochschulartenübergreifende Forschungsplattform dar. „Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung verfolgt CISS das Ziel, interdisziplinäre und interfakultäre Lehre und Forschung im Bereich Intelligence and Security Studies unter Beachtung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen ganzheitlich, integrativ und interdisziplinär zu fördern.“ (§ 1 Abs. 1 Satzung CISS) Das CISS dient der Akquise von Forschungsprojekten von Dienststellen der Bundeswehr oder anderen öffentlichen und privaten Auftraggebern, es vernetzt Expertinnen und Experten und fördert den Austausch zwischen Bundeswehr, den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, den Bundes- und Landesministerien, der Industrie und Wirtschaft sowie weiteren wissenschaftlichen und

gesellschaftlichen Institutionen und bündelt die universitären Forschungsinitiativen der Bundeswehr und des Bundes zu Intelligence and Security Studies (vgl. § 2 Abs. 1f Satzung CISS). Vor allem aber „organisiert und koordiniert es den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies (MISS) und bedient sich dabei der Prozesse und Ressourcen des Weiterbildungsinstituts CASC.“ (§ 2 Abs. 3 Satzung CISS).

Zudem ist vorgesehen, einen Beirat zu schaffen, in dem Vertreter der Bedarfsträger und der wissenschaftlichen Institutionen sowie externe Sachverständige zusammenkommen, um über den Studiengang MISS zu beraten. Dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Allerdings gibt die personelle Struktur des Beirats Anlass zu durchgreifender Kritik. Auf Grundlage der zwischen den wissenschaftlichen Trägern des Studiengangs geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 19. Mai 2017 ist eine Geschäftsordnung des Beirats verabschiedet worden, die ihm in § 1 die Funktion zuweist „die akademisch-inhaltliche Qualität des Studiengangs auf Dauer zu gewährleisten.“ Zudem formuliert § 1 einen Katalog konkreter Aufgaben: Der Beirat

- nimmt den jährlichen Bericht der Studiengangsleitung entgegen,
- berät die Studiengangsleitung bezüglich der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- nimmt zu wesentlichen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung Stellung,
- entscheidet über die Öffnung des Studienganges für Studierende, die nicht Angehörige der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder oder des Militärischen Nachrichtenwesens sind,
- entscheidet über die Einführung von Studienplatzkontingenten für die Bedarfsträger und legt diese fest.

Ist gegen die Aufgabenbestimmung an sich nichts Durchgreifendes anzumelden, so korrespondiert diese aber erkennbar nicht mit der personellen Zusammensetzung des Beirats. Dies betrifft eingeschränkt sowohl die Vorsitzstruktur (§ 3), vor allem aber die Mitgliederstruktur (§ 4). Ausweislich § 4 sollen Mitglieder des Beirats sein

- „der/die Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes;
- die Präsidentinnen und/oder Präsidenten der Universität der Bundeswehr München und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung;
- die Präsidentinnen und/oder Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes;
- je ein/e Vertreter/in des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums des Inneren und Bundesministeriums der Verteidigung;

- maximal drei externe Berater/-innen, die bereits über Erfahrungswerte bei der Etablierung verwandter Studiengänge verfügen.“

Daraus ergibt sich, dass von Bedarfsträgern und obersten Bundesbehörden insgesamt sieben Mitglieder entsendet werden, von wissenschaftlichen Einrichtungen zwei sowie drei weitere „externe Berater“, die wohl wissenschaftlicher Provenienz sein sollen. Sieben Vertretern nicht-wissenschaftlicher Institutionen stehen also fünf Vertreter wissenschaftlicher Institutionen gegenüber. Der Status der „externen Berater/-innen“ deutet auf eine eher schwache mitgliedschaftliche Stellung hin, die dann auch durch § 6 Abs. 2 Satz 3 GO bestätigt wird, da ihnen kein Stimmrecht zukommt. Damit verschieben sich die Stimm- und Einflussverhältnisse weiter weg von den wissenschaftlichen Einrichtungen hin zu den staatlichen Institutionen (Verhältnis 7:2).

Dass Vorsitzende/r eines Beirats eines wissenschaftlichen Studiengangs zudem ein Vertreter einer nicht-wissenschaftlichen Organisation ist, konkret: des Bundeskanzleramtes, ist nicht ohne Weiteres einsichtig. Dass schließlich die „externen Berater/-innen“ von eben diesem Vorsitzenden benannt und mit einfacher Mehrheit, also gegen die Mitglieder wissenschaftlicher Herkunft, gewählt werden können, ist ebenfalls nicht einsichtig.

In einer Gesamtbetrachtung ist daher festzuhalten, dass der Beirat nach der ihm gegenwärtig durch die GO verliehenen Struktur mit den Prinzipien der Wissenschaftsadäquanz, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Hochschulorganisationsrecht entwickelt und verschiedentlich konkretisiert hat (vgl. etwa BVerfG, Beschl. 1 BvR 911/00 v. 26.10.2004; BVerfG, Beschl. 1 BvR 748/06 v. 20.07.2010), nicht in Einklang zu bringen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt: „Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können“ (BVerfG, Beschl. 1 BvR 748/06 v. 20.07.2010, dort 1. LS).

Ein Gremium wie der Beirat, dem bereits ausweislich seiner geschäftsordnungsrechtlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben – und einmal ungeachtet der ihm informell zuwachsenden faktischen Einflüsse – ein erheblicher Einfluss auf Struktur und Curriculum des Studiengangs zukommt, muss daher in einer Weise besetzt sein, die wissenschaftsadäquate Entscheidungen gewährleistet. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil zwischen manchen Vertretern der wissenschaftlichen Hochschulen einerseits und den staatlichen Institutionen andererseits dienstliche Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Insofern sind bereits aus Verfassungsgründen folgende Änderungen vorzunehmen, ohne deren Erfüllung eine Akkreditierung des Studiengangs nicht in Betracht kommt:

- Das Verhältnis der Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen und der der Bedarfsträger ist mindestens im Verhältnis 1:1 festzulegen.

- Im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 GO liegt der Vorsitz bei einem Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- Externe (wissenschaftliche) Mitglieder sind durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu wählen, damit keine Besetzung gegen den Willen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen möglich wird.
- Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 GO entfällt.
- Die externen Mitglieder müssen mehrheitlich deutscher Sprache sein, weil unter den besonderen Bedingungen dieses Studiengangs sonst nicht mit einer angemessenen Wahrnehmung des Amtes gerechnet werden kann.
- Der Beirat ist um eine/n Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu ergänzen, der Mitglied im parlamentarischen Kontrollgremium ist und von diesem benannt wird.

In diesem Sinne ist die GO zu überarbeiten.

4.3 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente wurden der Gutachtergruppe vorgelegt: Angefangen von der Grundordnung der HS Bund über Satzungen bis hin zur Prüfungsordnung des Studiengangs MISS. Zudem lag ein übersichtlicher Musterstudienverlaufsplan vor. Auch die formellen Dokumente wie Diploma Supplement, Abschlusszeugnis und Transcripts of Records wurden der Gutachtergruppe vorgelegt.

Auf den Internetseiten des UBw und der HS Bund sind über diesen Studiengang MISS keine weitreichenden Informationen zu finden, was natürlich daran liegt, dass er noch nicht gestartet ist, vor allem aber aufgrund der sensiblen Materie. Dass der Studiengang MISS gerade deshalb als schillernd wahrgenommen wird, kann man am Interesse überregionaler Zeitungen für „Die neue Schule der Spione“² und dem „Studium zum Spion“³ ersehen.

Die Information und Beratung der Studierenden kann als sehr gut angesehen werden, weil die Studierenden durch die entsendenden Institutionen vorbereitet werden und an der UBw und der HS Bund ein enges Verhältnis zwischen Dozentinnen und Dozenten herrscht. Neben der Studienleitung stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Koordination zur Verfügung. Beide Institutionen verfügen zudem über qualifizierte Beratungsstellen für besondere Anfragen (Frauenbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen etc.).

Nach Meinung der Gutachtergruppe ist die Transparenz und Dokumentation – von den in der Natur des Studiengangs liegenden Einschränkungen abgesehen – sehr gut.

² NZZ vom 18.11.2017: <https://www.nzz.ch/international/die-neue-schule-der-spione-ld.1329729>

³ SZ vom 15.12.2017: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/neubiberg-studium-zum-spion-1.3793809>

4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind Handlungsprinzipien sowohl der UBw als auch der HS Bund. An der UBw ist derzeit der dritte Gleichstellungsplan in Kraft. Er beschreibt die Situation der Frauen und Männer an der Universität in Zahlen, Analysen und Bewertungen. Er enthält ein 3-Punkte-Programm (Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Frauenförderung), um die Gleichstellung von Frauen und Männern in Lehre und Forschung sowie in den zentralen Einrichtungen voranzutreiben. Der vierte Gleichstellungsplan ist in der Endabstimmung. Personell verankert werden die Pläne und Programme bei der Gleichstellungsbeauftragten der UBw. Dem spezifischen Charakter der UBw entsprechend gibt es eine zivile Gleichstellungsbeauftragte, welche aus dem weiblichen Mitarbeiterinnenkreis der UBw gewählt wird, und eine militärische Gleichstellungsbeauftragte, die von den Soldatinnen gewählt wird. Beide Gleichstellungsbeauftragten sind in die maßgeblichen Gremien der UBw eingebunden.

An der HS Bund gibt es ein ganzheitliches Konzept „Diversity in Studium und Lehre“. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Auf- und Ausbau didaktischer Maßnahmen und der Durchführung zweitägiger Präsenzveranstaltungen rund um die Themen Gender, Diversity und Geschlechtergerechtigkeit.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, welchen Anteil Frauen sowohl in der Lehre, als auch unter den Studierenden einnehmen werden, kann kein Urteil über passende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit gefällt werden. Aufgrund der an der UBw und der HS Bund bislang etablierten Programmen und deren personelle Verankerung sieht die Gutachtergruppe keine Beanstandungen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

4.5 Fazit

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen sehr gut vorhanden; UBw und HS Bund sind sehr gut ausgestattet bzw. werden es durch den Personalaufbau sein. Die organisatorische und administrative Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen kann als sehr gut bewertet werden, durch das CISS und das CASC sind entsprechende Gremien geschaffen worden, um jenseits der Studiengangsleitung koordinierend zu wirken. Der Zuschnitt der Aufgaben, Kompetenzen und des Personals des Beirates ist jedoch sehr kritisch zu sehen. Die Information und Beratung der Studierenden wird – basierend auf der Analyse bestehender Angebote – sehr wahrscheinlich hervorragend werden. Der Gutachtergruppe wurden viele Informationen transparent gemacht, die evtl. einer interessierten Öffentlichkeit vorzulegen werden müssen; davon werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch nicht betroffen sein.

5 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs MISS baut im Wesentlichen auf den Regularien und Instrumenten der UBw auf. Maßgeblich ist die Evaluationsordnung der UBw, die einen Schwerpunkt auf Lehrevaluationen setzt, die durch das an der UBw verwendete EvaSys ausgewertet werden. Für das Qualitätsmanagement verantwortlich sind die zwei Mitglieder der von beiden Trägerinstitutionen bestellten Studiengangsleitung, die jährliche Berichte über Qualitätsmaßnahmen vorlegen werden. Unterstützt wird die Studiengangsleitung durch die Studiengangskoordination, mit der regelmäßige Treffen stattfinden. Diese Treffen dienen vor allem der Verbesserung der organisatorischen Belange, während in den ebenfalls regelmäßig stattfindenden Dozententreffen die fachlich-inhaltliche Abstimmung vorgenommen wird.

Soweit ersichtlich, werden in dem Studiengang MISS bewährte Instrumente des Qualitätsmanagements von Hochschulen angewandt werden, die Verantwortlichkeiten sind geklärt und funktional stimmig. Es wird der Gutachtergruppe der Reakkreditierung überlassen bleiben, eine nähere Analyse des Qualitätsmanagements vorzunehmen, wenn der Studiengang gestartet ist. Erst dann kann man aus einem Ist-Soll-Abgleich Änderungen vornehmen und überprüfen, inwieweit das Qualitätsmanagement zielgerichtet Verbesserungen angestoßen hat. Diese Gutachtergruppe kann daher nur festhalten, dass das hochschulweite Qualitätsmanagement anscheinend gut und erprobt ist.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil der Beirat in seiner jetzigen Form mit dem Wissenschaftsprinzip unvereinbar ist.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

R-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang MISS nicht um einen Intensivstudiengang handelt, wurde er auch nicht unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs „Intelligence and Security Studies“ (M.A./M.Sc.) mit einer Auflage:

1. Die Geschäftsordnung des Beirat ist zu überarbeiten:
 - 1.1 Das Verhältnis der Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen und der der Bedarfsträger ist mindestens im Verhältnis 1:1 festzulegen.
 - 1.2 Im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 GO hat der Vorsitz bei einem Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung zu liegen.
 - 1.3 Externe (wissenschaftliche) Mitglieder sind durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu wählen, damit keine Besetzung gegen den Willen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen möglich wird.
 - 1.4 Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 GO hat zu entfallen.
 - 1.5 Die externen Mitglieder müssen mehrheitlich deutsche Muttersprachler sein, weil unter den besonderen Bedingungen dieses Studiengangs sonst nicht mit einer angemessenen Wahrnehmung des Amtes gerechnet werden kann.
 - 1.6 Der Beirat ist um eine/n Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu ergänzen, der Mitglied im parlamentarischen Kontrollgremium ist und von diesem benannt wird.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN⁴

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Intelligence and Security Studies“ (M.A./M.Sc.) wird mit folgender Auflage erstmalig akkreditiert:

- **Die Geschäftsordnung des Beirates ist dahingehend zu überarbeiten, dass den Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft maßgeblicher Einfluss im Bereich Studium und Lehre zukommt.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. April 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. August 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Entsprechend der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden sollten Vorkurse angeboten werden.
- Insgesamt sollte eine deutliche Nachschärfung des curricularen Profils in Bezug auf die juristischen Inhalte vorgenommen werden. Insbesondere sollte präzisiert werden, in welchem Umfang allgemeines Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht als Grundlage für das Sonderordnungsrecht der Nachrichtendienste gelehrt werden.

⁴ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Studieninhalte in den beiden Schwerpunkten „Intelligence Studies“ und „Security Studies“ sollten stärker auf absehbare und sich abzeichnende sicherheitspolitische Herausforderungen ausgerichtet werden, um dem Wandel der aktuellen (und künftigen) sicherheitspolitischen Erfordernisse besser Rechnung zu tragen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

1. Die Geschäftsordnung des Beirats ist zu überarbeiten:
 - 1.1 Das Verhältnis der Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen und der der Bedarfsträger ist mindestens im Verhältnis 1:1 festzulegen.
 - 1.2 Im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 GO hat der Vorsitz bei einem Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung zu liegen.
 - 1.3 Externe (wissenschaftliche) Mitglieder sind durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu wählen, damit keine Besetzung gegen den Willen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen möglich wird.
 - 1.4 Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 GO hat zu entfallen.
 - 1.5 Die externen Mitglieder müssen mehrheitlich deutsche Muttersprachler sein, weil unter den besonderen Bedingungen dieses Studiengangs sonst nicht mit einer angemessenen Wahrnehmung des Amtes gerechnet werden kann.
 - 1.6 Der Beirat ist um eine/n Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu ergänzen, der Mitglied im parlamentarischen Kontrollgremium ist und von diesem benannt wird.

Begründung:

Die Auflage in der ursprünglichen Formulierung greift zu stark in die Hochschulautonomie ein. Die beteiligten Hochschulen müssen sicherstellen, dass die Verantwortung in der Ausgestaltung des Studiengangs und der Qualität der Lehre auf der Wissenschaftsseite liegt, dies muss durch entsprechende Regelungen für den Beirat gewährleistet sein.